

Rudolf Pacik, Salzburg

Wer darf wann die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen?

*Die römischen Regelungen vom Zweiten Vatikanischen Konzil bis heute**

I. Blick in die Geschichte¹

1. Vom Kelchverzicht zum Dekret des Konstanzer Konzils (1415)

Das Denken über die Kommunion unter beiden Gestalten ist in der Westkirche bis heute von der früheren restriktiven Gesetzgebung geprägt (die genau genommen nicht nur die Laien betraf, sondern ebenso die Priester, die der Messe nicht vorstehen, und die Assistenten). Dass allein der Zelebrant die Kelchkommunion nahm, beruhte ursprünglich nicht auf Gesetzen, sondern auf der Praxis: Seit dem 12. Jahrhundert kam im Westen die Ausspendung des eucharistischen Weins an die Gemeinde allmählich ab; dafür gibt es verschiedene Gründe: Angst vor Verunehrung, seltene Kommunion der Laien, auf die Hostie konzentrierte Schaufrömmigkeit, mangelnder Sinn für das sakramentale Zeichen.

Dieser Kelchverzicht wurde später festgeschrieben. Gegen Jacobellus von Mies, der in Prag die Heilsnotwendigkeit der Kommunion unter beiden Gestalten predigte und für seine Idee auch Jan Hus samt dessen Anhängern gewann, verfügte das Konzil von Konstanz in der 13. Sitzung (15.6.1415): Die Kommunion an Laien nur unter einer Gestalt auszuteilen müsse „als Gesetz gelten, das man nicht verwerfen oder ohne die Autorität der Kirche nach Belieben ändern darf“. Neben der Tradition zog das Konzil die – wohl aufgrund der Kommunionpraxis entstandene – Konkomitanzlehre heran: „daß Christi Leib und Blut ganz sowohl unter der Gestalt des Brotes als auch unter der Gestalt des Weines wahrhaft enthalten sind“². Dies zu bekennen war die Bedingung dafür, dass für Böhmen 1436 der Laienkelch gestattet wurde.³ Das Dekret des Konstanzer Konzils bedeutete also kein absolutes Verbot des Laienkelches, wurde aber weithin so gehandhabt.

* Erstveröffentlichung in: Recht – Bürge der Freiheit. Festschrift für Joh. Mühlsteiger SJ zum 80. Geburtstag. Hg. K. Breitsching – W. Rees. Berlin: Duncker & Humblot 2006 (Kanunistische Studien und Texte 51) 827–844.

¹ Zur Geschichte vgl. B. FISCHER, Die Kelchkommunion im Abendland. Eine historische Skizze. In: LJ 17 (1967) 18–32; J. A. JUNGSMANN, Missarum Sollemnia. Eine genetische Erklärung der römischen Messe. Freiburg/Br. 1962. Bd. 2, 474–479; H. B. MEYER, Eucharistie. Geschichte, Theologie, Pastoral. Mit einem Beitrag von I. PAHL. Regensburg 1989 (GDK Teil 4) 498–500.

² „[. . .] integrum Christi corpus et sanguinem tam sub specie panis, quam sub specie vini veraciter contineri.“ „[. . .] habenda est pro lege, quam non licet reprobare, aut sine ecclesiae auctoritate pro libito innovare.“ Deutsche Übersetzung: Dekrete der Ökumenischen Konzilien. Bd. 2: Konzilien des Mittelalters. Vom Ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517). Im Auftrag der Görres-Gesellschaft ins Deutsche übertragen und herausgegeben unter Mitarbeit von G. Sunnus und J. Uphus von J. Wohlmuth. Paderborn 2000, 418–419, hier 419.

³ Diese Übereinkunft des böhmischen Landtags mit dem Basler Konzil (Prager Kompaktaten) erfolgte allerdings ohne Zustimmung von Papst Eugen IV.; Pius II. widerrief die Erlaubnis 1462. Vgl. W. EBERHARD, Prager Kompaktaten. In: LThK³ 8, 498.

2. Konzil von Trient (21. und 22. Sitzung, 1562)

Das Konzil von Trient bekräftigte die Aussagen von Konstanz im Dekret über die Kommunion unter beiderlei Gestalten und die Kinderkommunion (21. Sitzung, 16.7.1562, cap. 1–3 und can. 1–3).⁴ Am Ende von cap. 2 wird sinngemäß der Konstanzer Text zitiert: „et pro lege habendam decrevit, quam reprobare aut sine ipsius Ecclesiae auctoritate pro libito mutare non licet“ und ihm – wohl das „sine ecclesiae auctoritate“ erläuternd – ein Argument vorangestellt, das später eine wichtige Rolle spielen sollte:

„Außerdem erklärt die Synode, in der Kirche habe es immer die Vollmacht gegeben, bei der Verwaltung der Sakramente – wenn nur ihre Substanz unangetastet blieb – das festzulegen oder zu verändern, was nach ihrem Urteil dem Nutzen der Empfangenden oder der Verehrung der Sakramente je nach Veränderung der Dinge, Zeiten und Orte zuträglicher ist.“⁵

(Man hat den Eindruck, dass später die Unterwerfung unter die kirchliche Autorität – durch Annehmen des faktischen Kelchverbots – wichtiger wurde als der Gehorsam gegenüber der Stiftung Jesu.)

In der 22. Sitzung (vom 17.9.1562) verabschiedeten die Väter das Dekret über die Bitte um Gewährung des Kelches⁶: Den Laienkelch zu gestatten bleibt „unserem heiligsten Herrn“ (also dem Papst) vorbehalten. Tatsächlich gab es in der Folge Indulte für rheinische Diözesen, für Bayern und für Österreich-Ungarn; sie wurden aber bald wieder zurückgezogen, u. a. wohl wegen heftiger Reaktionen der Kelchgegner, welche die Kommunion unter beiden Gestalten als Protestantismus-Symbol betrachteten.

3. Motive

Die offiziellen Aussagen des 15. und 16. Jahrhunderts – welche auch die zur Zeit des II. Vaticanums neu entstandene Diskussion prägten – lassen sich so zusammenfassen:

- 1) Die Kelchkommunion ist nicht notwendig. Denn Christus wird sowohl im Brot wie im Wein ganz empfangen; bei der Kommunion unter einer Gestalt erhält man nicht weniger Gnaden als bei der Kommunion sub utraque specie.
- 2) Die kirchliche Autorität hat die Vollmacht, über die Spendung der Sakramente zu verfügen – sofern deren Wesen unangetastet bleibt.
- 3) Die Kelchkommunion kann von der kirchlichen Autorität gewährt / erlaubt werden.

II. Zweites Vatikanisches Konzil: vorsichtige Öffnung

1. Aussagen im dritten Schema (11.–13.1.1962) und im Konzils-Schema der Liturgiekonstitution

Dass die Schemata der Liturgiekonstitution (10.8.1961, 15.11.1961, 11.–13.1.1962) die Kommunion unter beiden Gestalten behandelten, verwundert nicht. Denn unter den Antworten an die *Commissio Antepreparatoria* waren etliche Forderungen, die Kommunion

⁴ DH 1725–1729, 1731–1733; COD S. 726–728.

⁵ DH 1728; COD S. 726. Deutsche Übersetzung: Dekrete der Ökumenischen Konzilien. Bd. 3: Konzilien der Neuzeit. Konzil von Trient (1545–1563). Erstes Vatikanisches Konzil (1869/70). Zweites Vatikanisches Konzil (1962–1965). Indices. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft ins Deutsche übertragen und herausgegeben unter Mitarbeit von G. Sunnus und J. Uphus von J. Wohlmuth. Paderborn 2002, 726.

⁶ DH 1760; COD S. 741.

unter beiden Gestalten wieder zuzulassen.⁷ – Im dritten Liturgie-Schema lautet der betreffende Artikel:

„42. [Kommunion unter beiden Gestalten] Die Kommunion unter beiden Gestalten kann, nachdem die Gefahr für den Glauben beseitigt ist, für bestimmte und genau umschriebene Fälle nach dem Ermessen der Bischöfe sowohl Klerikern und Ordensleuten wie auch Laien gewährt werden <concedi potest>.

[ERLÄUTERUNG] Da in unserer Zeit die Gefahr für den Glauben eher fern zu sein scheint, bezüglich welcher das heilige Konzil von Trient, Sess. 21, can. 1–3, auf sehr gute Weise Vorkehrungen getroffen hatte, wünschten mehrere Bischöfe, dass die Kommunion unter beiden Gestalten gewährt werde, gewiss nicht unterschiedslos und allen – denn es gibt große praktische Nachteile, und die Anpassung von Frömmigkeit und Denken der Gläubigen wird schwierig sein –, doch „für bestimmte und genau zu umschreibende Fälle“, zum Beispiel: den konzelebrierenden Priestern; der Assistenz im Hochamt; bei der Erteilung der heiligen Weihen; beim Ordensgelübde; bei der Taufe eines Erwachsenen und der Aufnahme eines Konvertiten; bei der Feier der Trauung und ähnlichem. Durch diese Erneuerung, auch wenn sie selten zugelassen wird, würde sich die Liebe der Kirche gegenüber den getrennten Brüdern und die Einheit der östlichen mit den westlichen Riten zeigen; die christliche Andacht zum kostbaren Blut Christi würde gefördert; die Gläubigen verstünden besser, dass die Eucharistie Vergegenwärtigung des Kreuzesopfers und Ankündigung jenes ewigen Reiches ist, in dem die neue Frucht des Weinstocks getrunken werden wird. Handelt es sich aber um die Kommunion der in der Messe konzelebrierenden Priester, so würde deutlicher aufscheinen, dass diese mit dem Hauptzelebrenten zusammen wahrhaft konsekrieren und opfern.

Was die Vorsichtsmaßnahmen betrifft, halte man die Rubriken im *Caeremoniale sanctae Romanae Ecclesiae* über die Kommunion des Blutes [Christi] bei der Papstmesse ein.“⁸

Dieses dritte Schema ist nicht die Fassung, die den Konzilsvätern vorlag. Denn die Zentrale Subkommission für Verbesserungen hatte den Entwurf der Vorbereitenden Liturgiekommission geändert. Vor allem fehlten die Erläuterungen (und damit wertvolle Informationen für die Konzilsväter). Der Artikel 42 hat nun folgenden Text:

„Die Kommunion unter beiden Gestalten kann, nachdem die Gefahr für den Glauben beseitigt ist, für bestimmte, vom Hl. Stuhl genau umschriebene Fälle, wie z. B. in der Messe anlässlich der heiligen Weihe, nach dem Ermessen der Bischöfe sowohl Klerikern und Ordensleuten wie auch Laien gewährt werden.“⁹

Sachlich ist alles gleich geblieben. Dazu kommen zwei Präzisierungen: 1) die Anlässe für die Kommunion unter beiden Gestalten sind vom Hl. Stuhl festzulegen; 2) ein Beispiel wurde (wohl als Ersatz für die weggefallene Erläuterung) eingefügt: die Messe der Priesterweihe.

2. Debatte in der Konzilsaula (29.10. bis 6.11.1962) / Neuer Artikel 55,2

Auf dem Konzil diskutierte man über Kapitel II „De sacrosancto Eucharistiae mysterio“ des Schemas in den Generalkongregationen 9 bis 13 (zwischen 29.10. und 6.11.1962). Die Ansichten zu Artikel 42 waren geteilt: Von den 66 Rednern und Verfassern schriftlicher

⁷ Vgl. R. KACZYNSKI, Die Wiedereinführung der Kelchkommunion im römischen Ritus. In: „... und trinket alle daraus“. Zur Kelchkommunion in unseren Gemeinden. Hg. H. Spaemann. Freiburg/Br. 1986 (Gemeinde im Gottesdienst) 74–97, hier 74–76.

⁸ ADCOV Ser. 2, Vol. 3,2. Vatikanstadt 1969, 7–68, hier 32f. – Der Originaltext des Artikels lautet: „Communio sub utraque specie, sublato fidei periculo, pro certis et bene determinatis casibus, iudicio Episcoporum, tum clericis et religiosis, tum laicis concedi potest.“

⁹ „Communio sub utraque specie, sublato fidei periculo, pro certis casibus a Sancta Sede bene determinatis, uti, v. g., in Missa sacrae Ordinationis, iudicio Episcoporum, tum clericis et religiosis, tum laicis concedi potest.“ ASCOV Vol. 1,1. Vatikanstadt 1970, 280.

Eingaben lehnten 16 jede Änderung der bestehenden Disziplin ab, z. T. ohne Argumente, z. T. wegen praktischer und/oder hygienischer Schwierigkeiten, z. T. unter Hinweis auf die Aussagen des Konstanzer und des Trienter Konzils, einmal sogar mit Berufung auf die neutestamentlichen Abendmahlsberichte, denen zufolge Jesus nur den zuvor Ordinierten den Kelch gereicht habe (!)¹⁰; viele andere traten dafür ein, die Kelchkommunion prinzipiell zu ermöglichen, wollten sie jedoch auf bestimmte Anlässe und/oder Personengruppen beschränken; nur ganz wenige Väter forderten eine komplette Freigabe. Entscheidend wurden die Reden, die stichhaltige Argumente – biblisch, historisch, gesamtkirchlich, ökumenisch, pastoral – zugunsten einer (vorsichtigen) Öffnung enthielten.¹¹

Der durch die Konzils-Liturgiekommission erstellte neue Text – nun der zweite Absatz von Art. 55 – brachte wenige, aber wichtige Verbesserungen:

„Unbeschadet der durch das Konzil von Trient festgelegten dogmatischen Prinzipien kann in Fällen, die vom Apostolischen Stuhl zu umschreiben sind, nach Ermessen der Bischöfe sowohl Klerikern und Ordensleuten wie auch Laien die Kommunion unter beiden Gestalten gewährt werden, so etwa den Neugeweihten in der Messe ihrer heiligen Weihe, den Ordensleuten in der Messe bei ihrer Ordensprofess und den Neugetauften in der Messe, die auf die Taufe folgt.“¹²

- 1) Der – u. a. die Ostkirchen beleidigende – Passus „Nachdem die Gefahr für den Unglauben beseitigt ist“ wurde durch den Verweis auf die Lehren des Trienter Konzils ersetzt.
- 2) Statt „für bestimmte, vom Hl. Stuhl genau umschriebene Fälle“ heißt es nun offener: „in Fällen, die vom Apostolischen Stuhl zu umschreiben sind“. Ob sie angewendet werden, darüber entscheiden die Bischöfe.
- 3) Drei Anlässe der Kelchkommunion sind erwähnt, je einer für Kleriker, Ordensleute und Laien, und zwar durch das Wort „veluti“ als Beispiele gekennzeichnet; dadurch wurden spätere Erweiterungen möglich.¹³

III. Nachkonziliare Gesetzgebung bis 1970: Vermehrung der Anlässe

Die Gesetzgebung nach dem II. Vaticanum bezüglich der Kommunion unter beiden Gestalten beschränkte sich zunächst darauf, mehr Anlässe und Personengruppen zu nennen.

1. Ritus für Konzelebration und Kommunion unter beiden Gestalten (7.3.1965)

Im „Ritus servandus in concelebratione Missae et ritus Communione sub utraque specie“ von 1965¹⁴ wendet der Hl. Stuhl nun Art. 55 der Liturgiekonstitution an und zählt (taxativ)

¹⁰ R. Iglesias Navarri (Urgell, Spanien): ASCOV Vol. 1,2. Vatikanstadt 1970, 62.

¹¹ Vgl. KACZYNSKI, Wiedereinführung (s. Anm. 7) 79–82.

¹² „Communio sub utraque specie, firmis principiis dogmaticis a Concilio Tridentino statutis, in casibus ab Apostolica Sede definiendis, tum clericis et religiosis, tum laicis concedi potest, de iudicio Episcoporum, veluti ordinatis in Missa sacrae suae ordinationis, professis in Missa religiosae suae professionis, neophytis in Missa quae Baptismum subsequitur.“

¹³ Vgl. dazu J. A. JUNGSMANN, Einleitung und Kommentar zur Liturgiekonstitution. In: LThK² E Bd. 1. Freiburg/Br. 1966, 9–109, hier 57–59; H. B. MEYER, Wann ist Kelchkommunion möglich? Die kirchlichen Dokumente und ihre Interpretation. In: HlD 44 (1990) Nr. 3, 27–35, hier 29f; R. KACZYNSKI, Theologischer Kommentar zur Konstitution über die heilige Liturgie Sacrosanctum Concilium. In: Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Hg. P. Hünemann – B. J. Hilberath. Bd. 2. Freiburg/Br. 2004, 1–227, hier 133f.

elf Anlässe bzw. Personengruppen auf, für welche die Kommunion – nach Entscheidung des Bischofs – gewährt werden kann. Der Passus der Liturgiekonstitution „unbeschadet der durch das Konzil von Trient festgelegten dogmatischen Prinzipien“ wird anschließend – unter dem Titel „Die vorbereitende Unterweisung“ – durch wörtliche und sinngemäße Zitate aus dem Trienter Dekret der 21. Sitzung erläutert, d. h. die Konkomitanzlehre (cap. 3) und die Vollmacht der Kirche, über die Sakramente zu verfügen (cap. 2). Dieser Abschnitt schließt mit dem Satz (der auch ganz knapp den Sinn der Kelchkommunion erwähnt): „Gleichzeitig soll man die Gläubigen auffordern, das heilige Geschehen, in welchem das Zeichen des eucharistischen Mahles deutlicher sichtbar wird, mit größerer Anteilnahme mitzufeiern.“ Die Hinweise zu den benötigten Geräten zeigen, dass – neben dem Trinken aus dem Kelch – weitere drei Arten der Kommunion vorgesehen sind: durch Eintauchen, mit Röhren und mit Löffel.

2. Instruktion „*Eucharisticum mysterium*“ (25.5.1967)

Die Instruktion der Ritenkongregation „*Eucharisticum mysterium*“¹⁵ bleibt in Nr. 32 auf der Linie des Ritus servandus von 1965 und beruft sich auf ihn. D. h. es werden wieder nur Fälle benannt, aus denen die Bischöfe wählen können, nun allerdings 18 – die in 13 Punkten zusammengezogen sind.

Der einleitende Absatz erläutert die Bedeutung der Kommunion unter beiden Gestalten ausführlicher als der Ritus servandus von 1965 und weist auf das Trienter Konzil hin:

„Die heilige Kommunion wird zu einem deutlicheren Zeichen, wenn sie unter beiden Gestalten empfangen wird. Denn in dieser Form ist das Zeichen des eucharistischen Mahles leichter erkennbar; es kommen klarer zum Ausdruck: die Absicht, daß der neue und ewige Bund im Blute des Herrn geschlossen werden sollte und die Beziehung zwischen dem eucharistischen Mahl und dem endzeitlichen Mahl im Reiche des Vaters (Mt 26,27–29). (Dabei bleiben die vom Konzil von Trient festgelegten Prinzipien bestehen, nach denen der ganze und ungeteilte Christus und das wahre Sakrament unter jeder der beiden Gestalten empfangen wird.)“

3. *Ordo Missae* (6.4.1969) und *Missale Romanum* (26.3.1970)

In der Zeit, da das erneuerte Missale Romanum vorbereitet wurde, konnte man sich in der Kurie auf eine großzügigere Regelung nicht einigen. Zwar hatte die Ritenkongregation schon im Juni 1968 den Entwurf für ein Dekret vorbereitet, das die Möglichkeiten für die Kommunion unter beiden Gestalten ausweiten sollte. Doch sonst geschah zunächst nichts.¹⁶

Die erste Fassung der *Institutio generalis Missalis Romani* (= IGMR) vom 6.4.1969, die zusammen mit dem neuen *Ordo Missae* (also noch ohne *Missale*) veröffentlicht wurde, enthielt in Nr. 242 die Liste von „*Eucharisticum mysterium*“, wobei im Vorspann eine entsprechende Belehrung verlangt wird („et debita catechesi praemissa“). Dazu kommt ein weiterer Anlass, den nur Nr. 76 erwähnt: die als Konzelebration gefeierte Konventmesse.

¹⁴ Ritus servandus in concelebratione Missae et ritus Communione sub utraque specie. Vatikanstadt 1965; deutsch: DEL Bd. 1, Nr. 392a–392t, hier Nr. 392r–t. Dekret: AAS 57 (1965) 410–412; deutsch: DEL Bd. 1, Nr. 387–392.

¹⁵ RITENKONGREGATION / RAT ZUR DURCHFÜHRUNG DER LITURGIEKONSTITUTION, Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie „*Eucharisticum mysterium*“ (25.5.1967). In: AAS 59 (1967) 539–573; Notitiae 3 (1967) 225–260; deutsch: DEL Bd. 1, Nr. 899–965; Art. 32: DEL Bd. 1, Nr. 930.

¹⁶ Zu den Vorgängen vgl. A. BUGNINI, *La riforma liturgica* (1948–1975). Nuova edizione riveduta e arricchita di note e di supplementi per una lettura analitica. Rom 1997 (BEL.S 30) 612–614.

Alle Mitglieder der Gemeinschaft, auch nicht konzelebrierende Priester und Laien, dürfen da die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen, und zwar offenbar ohne eigene Genehmigung durch den Diözesanbischof.¹⁷

Das komplette Missale Romanum vom 26.3.1970 hat den in IGMR Nr. 242 aufgeführten Anlässen einen 14. Punkt hinzugefügt: die – vorher lediglich in Nr. 76 genannte – Konvent- und (nun auch:) Kommunitätsmesse. Sonst blieb der Artikel, wie er war. Hier der Text¹⁸:

„Gemäß dem Urteil des Bischofs und nach entsprechender Unterweisung wird die Kelchkommunion in folgenden Fällen gestattet:

1. Erwachsenen in der Messe, die auf ihre Taufe folgt; Erwachsenen in der Messe ihrer Firmung; Getauften, die in die volle Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden;
2. Brautleuten in der Brautmesse;
3. Diakonen in der Weihemesse;
4. der Äbtissin in der Messe ihrer Weihe; Jungfrauen in der Messe der Jungfrauenweihe; Ordensleuten mit ihren Eltern, Verwandten, Bekannten¹⁹ und Mitbrüdern in der Messe der ersten oder erneuerten oder ewigen Profess, sofern die Gelübde innerhalb der Messe abgelegt oder erneuert werden;
5. allen, die eine Beauftragung empfangen, in der Messe, bei der sie beauftragt werden: Laienmissionshelfern in der Messe, in der sie öffentlich ihre Sendung erhalten; desgleichen anderen, die innerhalb einer Messe eine kirchliche Sendung erhalten;
6. Kranken und allen Anwesenden bei der Spendung der Wegzehrung, wenn die Messe im Haus des Kranken gefeiert wird;
7. Diakonen und Dienstträgern, die in der Messe ihren Dienst versehen;
8. bei Konzelebrationen:
 - a) allen, die ein wirklich liturgisches Amt ausüben, sowie allen Seminaristen;
 - b) allen Mitgliedern von Ordensgemeinschaften und anderen Vereinigungen mit Gelübden, Weihen oder Versprechen in ihren Kirchen oder Kapellen; ferner allen, die in Häusern der genannten Gemeinschaften und Vereinigungen wohnen;
9. Priestern, die an großen Feierlichkeiten teilnehmen und selbst nicht zelebrieren oder konzelebrieren können;
10. allen, die an Exerzitien teilnehmen, in der Messe, die für sie als Gemeinschaftsmesse gehalten wird; ebenso allen, die an einer Tagung mit pastoraler Thematik teilnehmen, in der Messe, die sie in Gemeinschaft feiern;
11. den unter Nr. 2 und 4 genannten Personen in ihrer Jubiläumsmesse;
12. Paten, Eltern, Ehegatten und Laienkatecheten von getauften Erwachsenen in deren Taufmesse;
13. Eltern, Verwandten (familiaribus) sowie Wohltätern eines Neupriesters in der Primizmesse;
14. Mitgliedern von Gemeinschaften in der Konvents- bzw. Kommunitätsmesse entsprechend Nr. 76 der Allgemeinen Einführung.“

In den übrigen Artikeln zur Kommunion unter beiden Gestalten wird der Sinn der Kelchkommunion erläutert (Nr. 240; fast wörtlich der Nr. 32 von „Eucharisticum mysterium“ entnommen), die Unterweisung der Gläubigen über die Aussagen des Trienter Konzils (Konkomitanz, Vollmacht der Kirche) eingeschränkt (Nr. 241; aus dem Ritus servandus von 1965), die vier Formen der Spendung (Trinken aus dem Kelch, Eintauchen, Röhrchen, Löffel) beschrieben (Nr. 243–252).

¹⁷ Darauf weist BUGNINI ebd. 611 hin.

¹⁸ Missale Romanum ex decreto sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli pp. VI promulgatum. Editio typica. Vatikanstadt 1970, 69f. – Statt des deutschen Messbuchs verwende ich hier z. T. eine eigene Übersetzung.

¹⁹ Das lateinische „propinqui“ wird allgemein, auch in den offiziellen deutschen Fassungen, mit „Verwandte und Bekannte“ wiedergegeben.

4. *Instruktion über Gruppenmessen „Actio pastoralis“ (15.5.1969); deutsche und österreichische Richtlinien für Gruppenmessen (24.9.1970/1.7.1971)*

Schon früher, mit Datum vom 15.5.1969, war die Instruktion der Gottesdienstkongregation über Messfeiern mit besonderen Gruppen „Actio pastoralis“²⁰ erschienen. Für die Kommunion unter beiden Gestalten verweist das Dokument auf das Messbuch (IGMR Nr. 240–243). Merkwürdigerweise wird sie in Hausmessen verboten, ausgenommen die Wegzehrung.

Die deutschen und die österreichischen Bischöfe dagegen empfahlen in ihren Richtlinien für Gruppenmessen²¹ die Kelchkommunion:

„Die Kommunion unter beiden Gestalten ist gerade in einer Messfeier im kleinen Kreis angezeigt. Dabei sollen alle aus dem einen Kelch trinken, soweit das praktisch möglich ist.“

IV. *Nachkonziliare Gesetzgebung seit 1970:*

Mehr Anlässe, aber auch Dezentralisierung und grundsätzliche Regelung

1. *Instruktion „Sacramentali communione“ (29.6.1970)*

Nach längeren Auseinandersetzungen unter den Kongregationen und persönlichem Eingreifen von Papst Paul VI.²² erschien mit Datum vom 29.6.1970 die Instruktion „Sacramentali Communione“ über die Erweiterung der Vollmacht, die heilige Kommunion unter beiden Gestalten zu spenden.²³

Diese Instruktion geht erstmals über das kasuistische Aufzählen von Anlässen hinaus. Zwar enthält ein Anhang die 14-gliedrige Liste der IGMR Nr. 242 nach der Ausgabe von 1970. Doch der Haupttext bietet in sechs Punkten grundsätzliche Richtlinien:

- „1. Die Kommunion unter beiden Gestalten kann, nach dem Urteil des Ordinarius, in den vom Apostolischen Stuhl festgelegten Fällen entsprechend der beiliegenden Aufstellung gereicht werden.
2. Außerdem können die Bischofskonferenzen bestimmen, in welchem Ausmaß, aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen die Ordinarien die Kommunion unter beiden Gestalten in anderen Fällen genehmigen können, die für das geistliche Leben einer Gemeinschaft oder einer Gruppe von Gläubigen von großer Bedeutung sind.
3. Innerhalb dieser Grenzen können die Ordinarien besondere Fälle benennen, jedoch unter der Bedingung, daß die Vollmacht nicht unterschiedslos gegeben, sondern die Feiern genau bestimmt und die zu berücksichtigenden Umstände genannt werden. Außerdem sollen Anlässe ausgespart werden, bei denen viele Gläubige zur Kommunion gehen. Die Gruppen, denen diese Vollmacht gewährt wird, sollen genau umschrieben, geordnet und homogen sein.
4. Der Ortsordinarius kann diese Vollmachten für alle Kirchen und Oratorien innerhalb seines Gebietes gewähren, der Ordensordinarius für die von ihm abhängigen Häuser. Beide haben aber dafür

²⁰ GOTTESDIENSTKONGREGATION, Instruktion über die Messfeiern mit besonderen Gruppen „Actio pastoralis“ (15.5.1969). In: AAS 61 (1969) 806–811; Notitiae 6 (1970) 50–55; deutsch: DEL Bd. 1, Nr. 1843–1857.

²¹ Richtlinien für Messfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen). Approbiert von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24.9.1970, veröffentlicht in den Amtsblättern der Diözesen; von der Österreichischen Bischofskonferenz approbiert am 1.7.1971, veröffentlicht in: Texte der Liturgischen Kommission für Österreich. Heft 1. Salzburg 1974, 45–53, hier 52; ³1992, 61–73, hier 72. Internet: <http://www.liturgie.de/richtliniengruppenmessen.html>.

²² Vgl. BUGNINI, Riforma (s. Anm. 16) 612–614.

²³ GOTTESDIENSTKONGREGATION, Instruktion über die Erweiterung der Vollmacht, die heilige Kommunion unter beiden Gestalten zu spenden „Sacramentali Communione“ (29.6.1970). In: AAS 62 (1970) 664–666; Notitiae 6 (1970) 322–324; deutsch: DEL Bd. 1, Nr. 2144–2153.

zu sorgen, daß die vom Apostolischen Stuhl oder von der Bischofskonferenz erlassenen Normen eingehalten werden. Bevor sie die Vollmacht gewähren, müssen sie sich vergewissern, daß alles wirklich so vollzogen werden kann, daß die Heiligkeit des Sakramentes sicher gewahrt bleibt.

5. Bevor die Gläubigen zur Kommunion unter beiden Gestalten zugelassen werden, soll immer eine entsprechende Unterweisung vorausgehen, in der ihnen die Bedeutung dieses Ritus umfassend dargelegt wird.

6. Damit die Kommunion unter beiden Gestalten würdig gereicht wird, ist sorgfältig darauf zu achten, daß alles mit gebührender Ehrfurcht geschieht und der in Nr. 244–251 der Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch beschriebene Ritus eingehalten wird.

Man wähle die Art und Weise, in der aller Voraussicht nach die Kommunion würdig, ehrfurchtsvoll und geziemend gereicht werden kann und die Gefahr der Ehrfurchtslosigkeit vermieden wird. Man achte dabei auf die Eigenart jeder liturgischen Versammlung sowie auf das Alter, die Voraussetzungen und die Vorbereitung der Empfänger.

Unter den von der Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch vorgesehenen Formen nimmt die Kommunion aus dem Kelch selbst den ersten Platz ein. Jedoch ist auch diese nur dann zu wählen, wenn alles in geziemender Ordnung und ohne jede Gefahr der Ehrfurchtslosigkeit gegen das Blut Christi verlaufen kann. Daher sollen – falls anwesend – andere Priester oder Diakone oder Akolythen den Kelch reichen. Nicht zu billigen erscheint das Weiterreichen des Kelches von einem zum anderen oder das unmittelbare Herantreten der Kommunizierenden zum Kelch, um das Blut zu nehmen.

Sooft die oben genannten Kommunionsspender nicht zur Verfügung stehen, soll – bei einer geringen Zahl von Kommunikanten und wenn die Kommunion unter beiden Gestalten durch unmittelbares Trinken aus dem Kelch geschieht – der Priester selbst die Kommunion austeilen, zuerst unter der Gestalt des Brotes, dann unter der des Weines.

Andernfalls gebe man der Kommunion unter beiden Gestalten in der Form des Eintauchens den Vorzug, damit so besser den praktischen Schwierigkeiten begegnet und die dem Sakrament schuldi- ge Ehrfurcht passender bewahrt werden kann. Diese Art erleichtert und sichert den Gläubigen jeden Alters und jeden Standes den Zugang zur Kommunion unter beiden Gestalten. Gleichzeitig wird die Echtheit des volleren Zeichens gewahrt.“

In der Einleitung, die auch auf die Vorgeschichte seit dem II. Vatikanischen Konzil eingeht, wird der Sinn der erweiterten Erlaubnis gemäß IGMR Nr. 240 so erklärt: Den Gläubigen soll „die Fülle des Zeichens im eucharistischen Mahl klarer vor Augen gestellt“ werden.

Die neuen Richtlinien bringen eine Dezentralisierung mit sich, was die Gesetzgeber betrifft. Nun liegt die Zuständigkeit bei den Bischofskonferenzen und bei den (Orts- und Ordens-)Ordinarien. Die Bischofskonferenzen können Beschlüsse fassen und die römische Liste um weitere Fälle erweitern – über die dann für ihren Bereich wieder die Ordinarien entscheiden; doch außerdem dürfen die einzelnen Ordinarien besondere, genau umgrenzte Fälle benennen. (Allerdings: Wenn die Bischofskonferenzen keinen Beschluss fassen, dann gilt weiterhin nur die Liste von IGMR Nr. 242.²⁴)

2. Durchführungserlässe der deutschsprachigen Bischofskonferenzen

Die Bischofskonferenzen des deutschsprachigen Raumes erließen 1971 bzw. 1972 Durchführungsbestimmungen zur Instruktion.²⁵ Die Kommunion unter beiden Gestalten wird

²⁴ So die offiziellen Erläuterungen: Notitiae 6 (1970) 326–328, hier 326. (Diese „Notulae“ stehen nur in Notitiae, nicht aber in AAS.)

²⁵ Richtlinien der deutschen Bischofskonferenz zur Kommunionsspender. Ausführungsbestimmungen zur römischen Instruktion vom 29.6.1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten. In: NKD Heft 31, Trier 1972, 74–76; Kommunionsspender unter beiden Gestalten. Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz. A. Ausführungsbestimmungen zur Römischen Instruktion vom 29. Juni 1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten. In: Diözesanblatt Wien 109

darin ermöglicht: (1) für alle Anlässe, welche die Nr. 242 der *Institutio Generalis Missalis Romani* und die Instruktion vom 29.6.1970 aufzählen; (2) darüber hinaus

„können die Ordinarien gemäß der Instruktion vom 29.6.1970 und nach Beschluss der Bischofskonferenz die Kelchkommunion in folgenden Fällen gestatten:

a) Bei Meßfeiern kleiner Gemeinschaften, wenn die volle Zeichenhaftigkeit des Mahls für das christliche Leben der Teilnehmer besonderen Wert hat;

b) Bei Meßfeiern an hervorgehobenen Festtagen, wenn die Zahl der Teilnehmer nicht zu groß ist.

Die zur Deutschen Bischofskonferenz gehörenden Ordinarien geben diese Erlaubnis für alle Kirchen und Oratorien. Im Einzelfall steht das Urteil dem zelebrierenden Priester, in Pfarrkirchen dem Pfarrer, zu.“

Weiters wird auf die Ehrfurcht hingewiesen, mögliche Themen der Unterweisung (entsprechend dem Anhang der Instruktion) angegeben sowie die Formen der Kommunionsspendung beschrieben.

„6. Die Prüfung eventueller anderer Formen und in der Allgemeinen Einführung nicht vorgesehener liturgischer Geräte für die Kommunion unter beiden Gestalten behält sich die Bischofskonferenz vor.“

Die deutschsprachigen Bischofskonferenzen haben die Anlässe der Kommunion unter beiden Gestalten also auf zweifache Weise erweitert, wobei kleine Gemeinschaften schon in den Richtlinien für Gruppenmessen von 1970/1971 berücksichtigt sind.²⁶

Die Liturgiewissenschaftler Reiner Kaczynski und Hans Bernhard Meyer legten die neuen Regelungen – römische Instruktion und deutschsprachige Richtlinien – weit aus: Letztlich sei nun in jeder Messe mit Gemeinde die Kelchkommunion (oder eine andere Form der Kommunion unter beiden Gestalten) möglich. Die Argumente dafür:

- Werktagsmessen sind normalerweise Messfeiern kleiner Gemeinschaften, und das volle Zeichen des Sakraments hat für die Teilnehmenden großen Wert.
- Sonn- und Feiertagsmessen fallen eindeutig unter die Kategorie „hervorgehobene Festtage“, zumal doch der Sonntag in der Liturgiekonstitution (Art. 106) als Ur-Feiertag (*primordialis dies festus*) bezeichnet wird.²⁷

3. *Missale Romanum – Editio typica 2^a* (27.3.1975)

In der zweiten *Editio typica* des *Missale Romanum* von 27.3.1975 sind bei Nr. 242 der IGMR Teile der neuen Instruktion, nämlich die Nummern 2. und 3., an die Aufzählung der Fälle angefügt. Die aufgrund des CIC 1983 bearbeitete Fassung der *Institutio generalis* (Messbuch deutsch: 1988) ist in Nr. 242 nur unwesentlich verändert.

4. *Andere Ritusbücher*

Ich bringe hier Beispiele für weitere Ordnungen, welche die Kelchkommunion zwar nicht für alle, aber für bestimmte Personen anführen²⁸:

(1971) 144f. – Von den Bischofskonferenzen Deutschlands (1.–4.3.1971), Österreichs (1.7.1971), der Schweiz (5.–7.7.1971), von der Berliner Ordinarienkonferenz (15.–16.6.1971) und vom Bischof von Luxemburg (17.10.1972) inhaltlich übereinstimmend beschlossen. Vgl. *Der Gottesdienst im deutschen Sprachgebiet. Liturgische Dokumente, Bücher und Behelfe*. Unter Mitarbeit von J. Schermann hg. und eingeleitet von H. B. Meyer. Regensburg 1982 (StPaLi 5) 307.

²⁶ In den Erläuterungen (s. Anm. 24) 327 wird wegen der zu großen Kommunikantenzahl die Kommunion unter beiden Gestalten für die Osternacht und die Weihnachtstafel verboten!

²⁷ KACZYNSKI, Wiedereinführung (s. Anm. 7) 91; MEYER, Wann ist Kelchkommunion möglich? (s. Anm. 13) 32–35 (Abschnitt „Zur Interpretation der kirchlichen Dokumente“).

Im Ritus der *Erwachseneninitiation* von 1972²⁹ wird unter Nr. 234 gesagt: „Es empfiehlt sich, dass die Neugetauften die hl. Kommunion unter beiden Gestalten empfangen, zusammen mit den Paten, Patinnen, Eltern und Ehepartnern sowie den Laienkatecheten.“

Der Ritus der *Ordensprofess*, ebenfalls aus 1972³⁰, gibt in Nr. 75 die Anweisung:

„Nachdem der Zelebrant Leib und Blut Christi empfangen hat, gehen die Neuprofessen zum Altar, um die Kommunion zu empfangen, die ihnen unter beiden Gestalten gespendet werden kann. Nach ihnen können Eltern, Verwandte, Bekannte, Mitbrüder [und Mitschwester] auf dieselbe Weise die Eucharistie empfangen.“

Besonders viele Anlässe für die Kommunion unter beiden Gestalten führt das *Caeremoniale Episcoporum* von 1984³¹ an. Sie sind in dessen Register aufgelistet:

1. Nicht konzelebrierende Priester in der Missa Chrismatis;
2. Nicht konzelebrierende Mitglieder von Konzilien und Synoden;
3. Neugeweihte Diakone in der Weihemesse;
4. *Eltern, Verwandte und Bekannte von Diakon, Priester, Bischof in der Weihemesse;*
5. Neugetaufte und ihre Paten, Eltern, Ehepartner und Katecheten bei der Messe, die auf die Taufe folgt;
6. *Neugetaufte in der Messe mit dem Bischof während der Zeit der Mystagogie und beim Jahrestag der Taufe;*
7. *Eltern, Paten sowie Verwandte und Bekannte in der Messe anlässlich der Taufe von Säuglingen;*
8. Neugefirmte, Paten, Eltern, Verwandte, Bekannte und Katecheten in der Firmungsmesse;
9. Brautleute, Eltern, Zeugen, Verwandte und Bekannte in der Brautmesse;
10. *Kranke und alle Anwesenden bei der Messe anlässlich der Salbung mehrerer Kranker;*
11. *Eltern, Verwandte, Bekannte, Mitglieder des Klosters* bei der Abts- und Äbtissinnenweihe;
12. Neugeweihte Jungfrauen, Mitschwester, Eltern, Verwandte, Bekannte bei der Messe anlässlich der Jungfrauenweihe;
13. Ordensleute, Mitbrüder/-schwestern, Eltern, Verwandte, Bekannte in der Messe der ewigen Profess;

²⁸ Der Einfachheit halber zitiere ich hier nur römische Editiones typicae, nicht die Ordnungen des deutschen Sprachgebietes. Die Übersetzungen stammen von mir.

²⁹ Ordo Initiationis Christianae adultorum. Editio typica. Vatikanstadt 1972 (Rituale Romanum ex decreto sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli pp. VI promulgatum) 97; die Praenotanda Nr. 36 (ebd. S. 23) rechnen mit der Kelchkommunion der Neugetauften als Normalfall.

³⁰ Ordo Professionis religiosae. Editio typica. Vatikanstadt 1972 (Rituale Romanum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli pp. VI promulgatum) 35; bei der Erneuerung der Gelübde (Nr. 90, S. 39) werden nur die betreffenden Ordensleute genannt, nicht die Angehörigen etc.

³¹ Caeremoniale Episcoporum. Ex decreto sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Ioannis Pauli pp. II promulgatum. Editio typica. Vatikanstadt 1984, 315. Die deutsche Bearbeitung nennt noch mehr Fälle: Zeremoniale für die Bischöfe. In den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg. Freiburg/Br. [u. a.] 1998; vgl. dort das Sachregister, 359, s. v. Kommunion unter beiden Gestalten.

14. Lektoren und Akolythen sowie ihre Eltern, Verwandten und Bekannten bei der Messe ihrer Beauftragung.

(Die Nummerierung stammt von mir, ebenso die Auszeichnungen. Diese bedeuten:

- Nr. 1–2: Präzisierungen in IGMR Nr. 242 genannter Möglichkeiten;
- Normalschrift in Nr. 3–14: bereits in der IGMR Nr. 242 erwähnt;
- kursiv: neu.)

V. *Das Missale Romanum – Editio typica 3^a* (20.4.2000 / März 2002)

Eine weitere Öffnung, etwas einfachere Regeln und neuerlich eine Änderung der Zuständigkeit brachte die dritte Ausgabe des Missale Romanum von 2002.³² Dies betonte auch der Präfekt der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Kardinal Jorge Arturo Medina Estévez, bei der Vorstellung des neuen Missales am 18. März 2002.³³ Zwar zählt Nr. 283 (die Nr. 242 der früheren *Institutio generalis* ersetzt) in drei Punkten sechs – schon bisher geltende – Fälle auf und verweist auf zusätzliche Regelungen in den Ritusbüchern. Doch wichtiger sind die der kleinen Liste angefügten allgemeinen Bestimmungen.

„283. Die Kommunion unter beiden Gestalten ist außer in den in den liturgischen Büchern beschriebenen Fällen erlaubt:

- a) Priestern, die die Messe nicht zelebrieren oder konzelebrieren können; [= IGMR² Nr. 242, Pt. 9]
- b) dem Diakon und den anderen, die bei der Messe irgendeine Aufgabe ausüben; [= IGMR² Nr. 242, Pt. 7]
- c) den Mitgliedern von Gemeinschaften in der Konventmesse oder in der so genannten „Kommunitätsmesse“; den Alumnen in den Seminaren; allen, die Exerzitien machen oder an einer geistlichen oder pastoralen Zusammenkunft teilnehmen. [= IGMR², Nr. 242, Pt. 14 + 8a + 10]

Der Diözesanbischof kann bezüglich der Kommunion unter beiden Gestalten für seine Diözese Normen festlegen, die auch in den Kirchen von Ordensgemeinschaften und in kleinen Gemeinschaften einzuhalten sind. Ebenso wird dem Bischof die Vollmacht gegeben, die Kommunion unter beiden Gestalten zu erlauben, sooft dies dem Priester, dem als zuständigem Hirten die Gemeinschaft anvertraut ist, angebracht erscheint. Voraussetzung ist, dass die Gläubigen gut unterrichtet sind und jede Gefahr ausgeschlossen ist, dass das Sakrament verunehrt wird oder dass der Ritus wegen der Menge der Teilnehmenden oder aus einem anderen Grund sich schwieriger gestaltet.

Bezüglich der Art und Weise, die heilige Kommunion unter beiden Gestalten an die Gläubigen auszuteilen, und bezüglich der Ausweitung der Erlaubnis können die Bischofskonferenzen Normen in Kraft setzen, die zuvor vom Apostolischen Stuhl rekonosziert worden sind.“³⁴

Dafür, die Kommunion unter beiden Gestalten zu regeln, ist nun – darauf macht der offiziöse Kommentar in „Notitiae“³⁵ aufmerksam – in erster Linie nicht die Bischofskonferenz

³² *Missale Romanum ex decreto sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli pp. VI. promulgatum Ioannis Pauli pp. II cura recognitum. Editio typica tertia.* Vatikanstadt 2002. Die IGMR ist auch im Internet abrufbar: <http://www.liturgie.de/liturgie/index.php?bereich=publikationen&datei=pub/oP/dok/InstGenMissRomani2002>, eine provisorische Übersetzung: http://www.sbg.ac.at/pt/links-tipps/past_ein/home.htm. – Das Dekret trägt das Datum: 20.4.2000; doch das Missale erschien erst im März 2002 und wurde am 18.3.2002 offiziell präsentiert.

³³ http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20020327_card-medina-estevez_it.html.

³⁴ Übersetzung nach: *Missale Romanum. Editio typica tertia 2002. Grundordnung des römischen Messbuchs. Vorabpublikation zum Deutschen Messbuch (3. Auflage).* [12. Juni 2007]. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2007 (Arbeitshilfen 215).

³⁵ CONGREGATIO DE CULTO DIVINO ET DISCIPLINA SACRAMENTORUM, *La comunione sotto le due specie.* In: *Notitiae* 37 (2001) 256–258. Kardinal Medina Estévez fasste bei der Vorstellung des *Missale Romanum* 2002 die Rechtslage so zusammen (z. T. im fast selben Wortlaut wie der No-

zuständig, sondern der Diözesanbischof (entsprechend CIC can 381 § 1, can. 391, can. 455 & 1 und 4), und zwar für alle Kirchen und Kommunitäten seines Gebietes – bis dahin, dass er die Entscheidung über die Kelchkommunion den einzelnen Priestern anheim stellt. Das Gesetzgebungs-Recht der Bischofskonferenzen (etwa bezüglich der Formen der Kommunionsspendung oder bestimmter Anlässe) ist sekundär. Eine Pflicht, Normen zu erlassen, besteht weder für die einzelnen Bischöfe noch für die Bischofskonferenzen. Sollte also ein Bischof hier nicht aktiv werden, gelten offenbar (nur) die Fälle a bis c, diejenigen, die in anderen liturgischen Büchern genannt sind, sowie bisher promulgierte Normen. – Allerdings empfiehlt es sich m. E. um der Information und der Rechtssicherheit willen – viele Priester kennen ja nicht einmal die Bestimmungen des Messbuchs von 1975, geschweige denn neuere –, dass jeder Diözesanbischof auf die Normen für die Kommunion unter beiden Gestalten hinweist und ihre Handhabung regelt – nach der Absicht des Gesetzgebers eher großzügig.³⁶

Die anderen Artikel: Nr. 281 (= IGMR² Nr. 240) behandelt die Bedeutung der Kelchkommunion, Nr. 282 (= IGMR² Nr. 241) die Belehrung über die Aussagen des Tridentinums, Nr. 284–287 den Ritus der Spendung, doch nur mehr zwei Formen: Trinken aus dem Kelch und Eintauchen der Hostie. Röhrchen und Löffel werden lediglich bei der Konzelebration erwähnt (Nr. 245), deren Anwendung jedoch nicht beschrieben.

Gewiss hebt IGMR³ Nr. 283 Beschränkungen auf und vereinfacht die alte (ohnehin nicht vollständige) Casus-Liste. Dennoch stellen sich zwei Fragen:

- 1) Warum werden überhaupt noch Anlässe genannt?
- 2) Warum braucht es den Bischof als Zwischen-Instanz?

Offenbar schlägt immer noch die alte Vorstellung durch, die Kelchkommunion müsse von der zuständigen Autorität gewährt und kontrolliert werden. Ein Wort darüber, dass die Kommunion unter beiden Gestalten der Stiftung Jesu entspricht³⁷ und deshalb die (zumindest ideale) Norm ist, vermisst man – hier und in den anderen Paragraphen zur Kelchkommunion.

Es bleibt zu hoffen, dass bald eine vierte Editio typica des Missale Romanum erscheint. Deren Institutio generalis sollte endlich feststellen: Entsprechend der Stiftung durch Jesus ist die Kelchkommunion der ganzen Gemeinde die Regel, die Kommunion unter einer Gestalt die Ausnahme – etwa bei sehr vielen Teilnehmenden. (Allerdings: Soll von einer bestimmten Größe der Gottesdienstgemeinde an überhaupt die Kommunion ausgeteilt, das heißt eine Messe gefeiert werden?)

titiae-Kommentar): „Die neue Regelung bildet eine beträchtliche Erweiterung des bisher Festgelegten, denn es ist [nun] die Zuständigkeit des Diözesanbischofs, für seine Diözese Normen für die Spendung der Kommunion unter beiden Gestalten zu erlassen. Diese Zuständigkeit des Bischofs ist primär, entsprechend dem vom Recht Festgelegten (CIC can. 381 § 1); deshalb unterliegt sie nicht einer vorhergehenden Autorisierung durch die Bischofskonferenz. Außerdem kann der Diözesanbischof jedem Priester, in dessen Eigenschaft als Hirte einer bestimmten Gemeinschaft, das Urteil darüber anheim stellen, ob die Kommunion unter beiden Gestalten angebracht sei, ausgenommen die genannten Fälle, in denen von ihr abgeraten wird.“

³⁶ „Offenbar kann man hier einen allgemeinen Grundsatz anwenden, den das II. Vatikanische Konzil – wenn auch zu einem anderen Thema – ausgesprochen hat: ‚Die Freiheit darf nur eingeschränkt werden, wenn und soweit es notwendig ist.‘ (Dignitatis humanae, Art. 7.)“ So lautet der Schluss des Kommentars in Notitiae (s. Anm. 35).

³⁷ Davon sprechen, soweit ich sehe, nur die Erläuterungen zur Instruktion „Sacramentali Communion“ (s. Anm. 24) 326–328, hier 327; der Kommentar zu Nr. 5 der Instruktion nennt mögliche Themen der Katechese, darunter – nach den Lehren des Tridentinums an zweiter (!) Stelle – Jesu Handeln und Worte beim Letzten Abendmahl und Joh 6,55f.